
16. Erfordernis der Bestimmung in §. 3 Nr. 2 des Anfechtungs-
gesetzes vom 21. Juli 1879: „sofern durch den Abschluß des Ver-
trages die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden.“

II. Civilsenat. Urth. v. 13. März 1885 i. S. Gr. (Verf.) w. H. (Rl.)
Rep. II. 451/84.

- I. Landgericht Leipzig.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

H. hatte gegen B. eine Forderung von 7122,45 M erstritten. Nachdem das verurteilende Erkenntnis zweiter Instanz verkündet war, verkaufte B. sein Schrifstgießereigeschäft an seinen Schwiegervater Gr. für 185 000 M. Der Kaufpreis wurde durch Aufrechnung von Forderungen, die der Käufer an den Verkäufer hatte, im übrigen aber durch 8 000 M Barzahlung und 17 000 M Accepte beglichen. B. begab sich wenige Tage darauf unter Mitnahme der Barschaft und der Wechsel in das Ausland. Sein Aufenthalt blieb unbekannt. Später wurde er noch einmal in Dr. getroffen und ziemlich erfolglos gepfändet. H. hat den Kaufvertrag gegen Gr. gemäß §. 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes angefochten. Die zweite Instanz, welche die Berufung des Beklagten gegen das verurteilende erste Erkenntnis zurückwies, wurde vom Reichsgericht aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist auf die Vorschrift in §. 3 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 gestützt und auf Grund dieser Vorschrift zugesprochen worden. Nun fehlt es aber vor allem an dem Erfordernisse der erwähnten Gesetzesstelle, daß die Gläubiger des Schuldners durch den Abschluß des angefochtenen Kaufvertrages benachteiligt worden sind. Der Vertrag selbst führte dem Vermögen des Schuldners wiederum den gleichen Wert zu, welchen die Verkaufsgegenstände hatten; und zur Zeit des Vertragsabschlusses war Zahlungsunvermögen des Schuldners noch nicht vorhanden. Wenigstens ist bisher das Gegenteil noch nicht erwiesen. Die Barschaft und die Wechsel, welche B. von dem Beklagten erhielt, würden an sich zu H.'s Deckung hingereicht haben. Erst durch spätere Vorkommnisse, dadurch, daß B. nach dem Vertragsabschlusse, zu Ende November 1882, unter Mitnahme der Barschaft und Wechsel flüchtig wurde, ist dem H. die Befriedigungsmöglichkeit genommen worden. Das sind jedoch eben neuerliche Thatsachen, welche nicht notwendig bei dem Vertragsabschlusse vorgesehen sein müssen, die ganz außer Zusammenhang mit dem Vertrage gestanden haben können. Das Oberlandesgericht hat gleichwohl die Sachentscheidung im wesentlichen nur darauf gegründet, daß eine Benachteiligung der Gläubiger und auch die Absicht der Benachteiligung schon insofern anzunehmen

ſei, als durch den Vertrag Gegenſtände aus dem Vermögen des Schuldners weggegeben wurden, die dem Gläubigerzugriffe leichter ausgeſetzt waren, als die dem Schuldner gewährte Gegenleiſtung. Hieraus allein ergibt ſich eine Benachteiligung der Gläubiger „durch den Abſchluß des Vertrages“ noch nicht. Vielmehr müſſen noch andere Thatumſtände hinzutreten.

Als ein ſolcher Umſtand würde nun zwar der zu betrachten ſein, daß der Schuldner B. ſchon bei dem Vertragsabſchluffe den Willen hatte, das bare Geld und die Wechſel, welche ihm als Gegenleiſtung zugegangen waren, vor den Gläubigern zu verbergen. Allein hierauf iſt die Erörterung der Sache bis jetzt nicht erſtreckt worden. Mag auch die bezeichnete unredliche Abſicht des B. ſehr nahe liegen und mag auch der Thatrichter nach Befinden unter Würdigung aller Umſtände das Vorhandengewefenſein der Abſicht feſtſtellen können, ſo iſt doch gerade das noch nicht geſchehen und ebenſowenig ſind die Thatſachen genügend gewürdigt worden, aus denen der Beklagte die Behauptung herleitet, daß er dieſe Abſicht nicht gekannt habe.“